



April 2020

Ihre Ansprechpartner

Markus Anderrüthi
Partner Corporate Tax, Zug
+41 58 792 68 81
markus.anderruethi@
ch.pwc.com

Marcel Wyrsch
Director Corporate Tax, Zug
+41 58 792 68 26
marcel.wyrsch@ch.pwc.com

Shane Sibler
Senior Manager Corporate
Tax, Zug
+41 58 792 46 93
shane.sibler@ch.pwc.com

Umsetzung der Steuerreform und AHV-Finanzierung in Uri

Mit der Schweizer Unternehmenssteuerreform wird die internationale Akzeptanz der Schweizer Unternehmensbesteuerung sichergestellt und die Attraktivität als Wirtschaftsstandort bleibt erhalten. Die Änderungen betreffen insbesondere das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) sowie das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) sowie dessen Umsetzung ins kantonale Steuerrecht und beinhalten die Abschaffung des kantonalen Steuerstatus (privilegierte Besteuerung als Holdinggesellschaft, gemischte Gesellschaft, Domizilgesellschaft) sowie die Einführung international anerkannter Ersatzmassnahmen.

Am 19. Mai 2019 hat das Schweizer Stimmvolk das Steuerpaket mit 66,4 % Ja-Stimmen angenommen. Die Inkraftsetzung erfolgt per 1. Januar 2020. Das Umsetzungsgesetz im Kanton Uri wurde vom kantonalen Stimmvolk am 20. Oktober 2019 mit einer Mehrheit von 69,59 % ebenfalls angenommen. Die Inkraftsetzung der Gesetzesanpassungen erfolgte per 1. Januar 2020.

Um die Standortattraktivität zu wahren und potenzielle Abwanderungen in Kantone und/oder Länder mit tieferer Steuerbelastung zu vermeiden, führte der Kanton Uri folgende der im StHG vorgesehene, international anerkannte Ersatzmassnahmen ein. Namentlich gehören folgende Massnahmen dazu:

Eine Patentbox mit einer maximalen Entlastung von 30 % und attraktive Übergangsbestimmungen in der Übergangszeit von 2020 bis 2024. Zusätzlich wurde der ordentliche Gewinnsteuersatz auf 12,64 % herabgesetzt.

Der folgenden Seite kann eine Übersicht über die wichtigsten Gesetzesänderungen mit Auswirkungen auf die Unternehmensbesteuerung im Kanton Uri entnommen werden.

Bei Fragen stehen Ihnen die üblichen Ansprechpersonen bei PwC oder einer der nachstehenden Experten im Bereich der STAF von PwC Zug zur Verfügung.

Übersicht über die wichtigsten Gesetzesänderungen mit Auswirkungen auf die Unternehmensbesteuerung im Kanton Uri

Anpassungen bei der Kapitalsteuer

Die Kapitalsteuerbelastung beträgt in den steuergünstigsten Gemeinden des Kantons unverändert 0,01 %.

Patentbox

Einkünfte aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die auf qualifizierenden F&E-Aufwendungen basieren, können mit einer Entlastung von bis zu 30 % in die Gewinnsteuer-Bemessungsbasis einbezogen werden. Bei Eintritt in die Patentbox werden einmalig frühere F&E-Aufwendungen, welche in früheren Jahren bereits berücksichtigt wurden, zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.

Übergangsregelung und Step-up

Die Realisierung von stillen Reserven und selbst geschaffenen Mehrwerten von vormaligen Statusgesellschaften werden während einer Periode von 5 Jahren gesondert zu einem Satz von 1,2 % (zu multiplizieren mit dem jeweiligen Steuerfuss der Gemeinde) besteuert. Alternativ ist gemäss bisheriger Praxis eine freiwillige Aufdeckung (altrechtlicher Step-up) mit nachfolgender Abschreibung der stillen Reserven über 5 Jahre bis spätestens mit Einreichung der Steuererklärung 2019 möglich.

Abzug für Eigenfinanzierung

Aufgrund des niedrigen ordentlichen Steuersatzes wurde im Kanton Uri **kein** Eigenfinanzierungsabzug eingeführt.

Anpassung des Gewinnsteuersatzes

Der gesetzliche Gewinnsteuersatz im Kanton Uri ist von 9,4 % auf einen Steuersatz von neu 6,2 % angepasst worden. Dies führt zu einer effektiven Steuerbelastung (direkte Bundessteuer und Kantonssteuer Gemeinde Altdorf) von 12,64 %.

Teilbesteuerung von Dividenden

Halten natürliche Personen Beteiligungen von mind. 10 % im Geschäfts- oder im Privatvermögen, werden die Dividenden für die Bemessung der Steuerbemessungsgrundlage neu zu 50 % berücksichtigt.

Entlastungsbegrenzung

Eine Begrenzung für die Entlastung aus sämtlichen STAF-Massnahmen ist für die Kantone zwingend. Im Interesse der Standortattraktivität hat der Kanton Uri diese Begrenzung bei 50 % angesetzt. Damit werden in jedem Fall mindestens 50 % des Gewinns ordentlich besteuert.

F&E Zusatzabzug

Auf die Einführung eines zusätzlichen Forschungs- und Entwicklungsabzugs wurde im Kanton Uri verzichtet.

